



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2020

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) und Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 14.07.2020

Beschaffung von Schutzausrüstung – Teil 2

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Juni haben „abgeordnetenwatch“ und der „Stern“ auf einen Internetshop namens „mittelhessen-maske.de“ aufmerksam gemacht. Der Anbieter, der jetzt wegen überhöhter Preise und Lieferverzögerungen in die Kritik gerät, hatte im Mai, Juni und Juli 2020 jeweils eine ganzseitige Anzeige im gratis verteilten Monatsblatt „Wetzlar Kurier“ geschaltet, das der Bundestagsabgeordnete Hans-Jürgen Irmer in seinem hessischen Wahlkreis betreibt. Bis zum heutigen Tag werden dort 10 FFP2-Masken zu einem Preis von 55 Euro zzgl. Mehrwertsteuer und einfache Mundschutzmasken für 44,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer für 50 Stück angeboten.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus und dessen Auswirkungen stellt aktuell die wichtigste Aufgabe für den Bund, die Länder und letztlich für die gesamte Gesellschaft dar. Die Unterstützung des Gesundheitssystems hat dabei oberste Priorität, um Menschenleben zu schützen. Vor diesem Hintergrund wurde am 23. März 2020 zur Unterstützung des Krisenstabes der Landesregierung bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Task Force Koordination Beschaffungsmanagement und Verteilung (TF B/V) gegründet. Aufgabe der TF B/V war die Beschaffung und Verteilung von dringend benötigter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und von weiteren medizinischen Bedarfen vorrangig für das öffentliche Gesundheitswesen sowie – sofern gewünscht – für alle Ressorts der Hessischen Landesregierung. Die Arbeit der TF B/V umfasste im Wesentlichen drei Schwerpunkte: Die Sichtung und Prüfung von Angeboten und Anbietern, die Beschaffung sowie die Verteilung. Trotz einer sehr angespannten Beschaffungssituation auf dem Weltmarkt mit entsprechenden Preisveränderungen gelang es der TF B/V unter schwierigsten Bedingungen PSA und Medizinprodukte in großen Bestellmengen zu beschaffen. Auf diese Weise konnte eine dramatische Unterversorgung des öffentlichen Gesundheitswesens mit diesen Artikeln erfolgreich abgewendet werden. Neben den Beschaffungen der TF B/V erfolgten ergänzend auch Beschaffungen durch die Ressorts.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Zu welchen Preisen wurden FFP2-Masken jeweils in den Monaten März bis Juli durch die Landesregierung eingekauft?

Die zentral koordinierte Beschaffung von PSA und Medizinprodukten der Landesregierung während der Corona-Pandemie oblag der TF B/V. Die von ihr erworbenen FFP2-Masken (inklusive KN95- und N95-Masken) wurden zu einem Stückpreis (netto) von durchschnittlich 2,13 € (März 2020), 3,51 € (April 2020) sowie 3,32 € (Mai 2020) erworben. Im Juni und Juli 2020 wurden keine Masken dieses Typs durch die TF B/V erworben. Ergänzend erfolgten im Zeitraum März bis Juli 2020 entsprechende Beschaffungen der Ressorts zu einem Stückpreis (netto) zwischen 1,09 € und 9,01 €. Die einzelnen Stückpreise variieren dabei u.a. nach genauem Artikeltyp und Bestellmenge.

Frage 2. Zu welchen Preisen wurden einfache Mundschutzmasken jeweils in den Monaten März bis Juli durch die Landesregierung eingekauft?

Die von der TF B/V erworbenen Mund-Nasen-Schutzmasken wurden zu einem Stückpreis (netto) von durchschnittlich 2,70 € (März 2020), 0,58 € (April 2020) sowie 0,70 € (Mai 2020) erworben.

Im Juni und Juli 2020 wurden keine Masken dieses Typs durch die TF B/V erworben. Ergänzend erfolgten im Zeitraum März bis Juli 2020 entsprechende Beschaffungen der Ressorts zu einem Stückpreis (netto) zwischen 0,03 € und 3,41 €. Die einzelnen Stückpreise variieren dabei u.a. nach genauem Artikeltyp und Bestellmenge.

Frage 3. Inwiefern sind Preise wie bei www.mittelhessen-maske.de nach § 291 StGB als Wucher strafbar?

Frage 4. Liegen entsprechende Strafanzeigen vor?

Frage 5. Wenn ja, wie ist der Stand der Verfahren?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach § 291 StGB des Strafgesetzbuches (StGB) erfordert die Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen.

Diese Merkmale dürften bei Angeboten auf dem freien Markt, die jederzeit mit anderen Angeboten vergleichbar sind, auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Pandemie regelmäßig nicht vorliegen. Entsprechende Ermittlungsverfahren zur Internetseite www.mittelhessen-maske.de liegen bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Limburg und den hessischen Polizeipräsidien nicht vor.

Frage 6. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Internetshop bis vor kurzem ein Logo auf seiner Website und in geschäftlichen E-Mails verwendete (https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/default/files/media/images/2020-06/irmer_shop-bestaetigungsmail.jpg), das dem hessischen Landeswappen zum Verwechseln ähnlich sah?

Das Hessische Landeswappen ist gemäß § 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 als Hoheitssymbol des Staates geschützt und darf nach § 1 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen (Hoheitszeichenverordnung) nur vom Hessischen Landtag sowie den Behörden und Gerichten des Landes Hessen verwendet werden. Privatpersonen, Vereine, Firmen usw. sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Landeswappen zu verwenden und werden daher nach gängiger Praxis darauf hingewiesen, dass die unbefugte Verwendung des Hessenwappens oder auch von Teilen des Wappens, speziell der Wappenfigur, ein ordnungswidriges Verhalten gemäß § 124 Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) darstellt. Das Land Hessen verfolgt das Ziel, eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. Insbesondere ist diese Verwaltungspraxis von dem Bestreben getragen, den Anschein hoheitlichen Handelns außerhalb der staatlichen Organe zu unterbinden und keine Verwechslungsgefahr zu hoheitlichen Entscheidungen bzw. staatlichen Stellen hervorzurufen. Wird einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen, muss nach § 124 OwiG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Es ist bekannt, dass das Landeswappen auf der Homepage www.mittelhessen-marke.de verwendet wurde. Aufgrund des Bekanntwerdens wurde nach der gängigen Praxis der Betreiber der Homepage, die zoila GmbH, vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport am 8. Juni 2020 mit der Bitte angeschrieben, das Landeswappen, welches allerdings ohne Laubwerk abgebildet wurde, zu entfernen. Diesem Anliegen kam der Betreiber fristgerecht nach.

Frage 7. Inwiefern stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar?

Das Landeswappen darf grundsätzlich gemäß § 1 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen (Hoheitszeichenverordnung) nur vom Hessischen Landtag sowie den Behörden und Gerichten des Landes Hessen geführt werden. Nach § 124 OwiG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich unbefugt das Wappen benutzt. Dies war bei dem vorliegenden Fall gegeben. Deswegen wurde nach der üblichen gängigen Praxis zunächst auf die nicht rechtmäßige Verwendung des Landeswappens hingewiesen und um Unterlassung gebeten.

Frage 8. Wenn ja, wurde in diesem Zusammenhang ein Verfahren eröffnet?

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde nicht eröffnet, da das Wappen aufgrund der Unterlassungsbitte des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport von der Homepage entfernt wurde.

Frage 9. Wenn nein, warum nicht?

Die gängige Verfahrensweise ist, zunächst die Unterlassung zu fordern. Da das Wappen daraufhin entfernt wurde, war kein Raum mehr für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Wiesbaden, 26. September 2020

Peter Beuth